

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Rheinstetten

Zur besseren Lesbarkeit dieser Benutzungsordnung, ist im Folgenden in der Regel nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Einrichtung der Stadtbibliothek

Die Stadtbibliothek Rheinstetten ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rheinstetten. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Leseförderung, der Kommunikation, sowie der Freizeitgestaltung. Es werden Bücher, Zeitschriften, Tonträger und andere Medien zum Teil auch digital (onleihe) zur Verfügung gestellt.

§ 2 Benutzerkreis

Die Stadtbibliothek steht allen Einwohnern der Stadt Rheinstetten zur Verfügung. Andere Personen können zur Nutzung der Stadtbibliothek zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 3 Benutzerverhältnis

Die Rechtsbeziehungen zwischen Benutzer und Stadtbibliothek richten sich nach dem Privatrecht.

§ 4 Anmeldung

(1) Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines anderen amtlichen Lichtbildausweises mit Adressnachweis möglich.

(2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der/des Erziehungsberechtigten.

(3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek an. Bei Kindern und Jugendlichen haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungsordnung.

§ 5 Datenschutz

Die Stadtbibliothek speichert und verarbeitet unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geschlecht und bei Minderjährigen Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der/des Erziehungsberechtigten.

§ 6 Bibliotheksausweis

(1) Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis zulässig.

(2) Der Bibliotheksausweis wird bei der Anmeldung ausgestellt.

(3) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Ausweisinhaber bzw. sein

gesetzlicher Vertreter haftet für Kosten, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen.

(4) Für die Ausstellung eines neuen Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird ein Entgelt erhoben.

(5) Der Benutzer hat der Bibliothek Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift/Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Ausleihe, Vorbestellung, Verlängerung

(1) Die Ausleihe erfolgt grundsätzlich nur gegen Vorlage des Bibliotheksausweises.

(2) Die Leihfrist beträgt für	
Bücher und Hörbücher	4 Wochen
Zeitschriften und Tonträger	2 Wochen
DVD	1 Woche

Die Stadtbibliothek kann im begründeten Einzelfall oder für bestimmte Medienarten abweichende Leihfristen festlegen. Die Stadtbibliothek kann die Zahl der Entleihungen für bestimmte Medienarten begrenzen.

(3) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(4) Die Leihfrist kann, sofern keine Vorbestellung vorliegt, einmal verlängert werden. Einzelne Medienarten können von der Verlängerungsmöglichkeit ausgenommen werden.

(5) Ausgeliehene Medien können gegen ein Entgelt in der Bibliothek oder im Internet [www.rheinstetten.de/ Bibliothek](http://www.rheinstetten.de/Bibliothek) vorbestellt werden. Sobald sie bereit stehen, wird der Benutzer benachrichtigt. Die Medien bleiben für die Dauer von vier Werktagen reserviert. Die Kosten für die Vorbestellung fallen auch bei Nichtabholung an.

(6) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(7) Der Benutzer ist - unabhängig von einer schriftlichen Mahnung - für die fristgerechte Rückgabe der von ihm entliehenen Medien verantwortlich. Bei überschrittener Leihfrist werden Kosten erhoben. Werden Medien nach Ablauf der Ausleihfrist nicht zurückgegeben, stellt die Bibliothek die Medien nach drei erfolglosen schriftlichen Mahnungen kostenpflichtig in Rechnung.

(8) In Einzelfällen sowie bei großer Nachfrage kann die Zahl der Ausleihen begrenzt und die Leihfrist verkürzt werden.

(9) Bei der Entleiherung von Medien und der Benutzung sonstiger Bibliotheksmaterialien sind die Bestimmungen des Urheberrechtsschutzes zu beachten.

§ 7 Kosten

(1) Die Benutzung der Medien in den Räumen der Bibliothek ist unentgeltlich.

(2) Beim Überschreiten der Leihfrist werden Kosten erhoben. Diese sind im Entgelt- und Kostenverzeichnis ausgewiesen.

§ 8 Behandlung der Medien und Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig und sachgerecht zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Eintragungen und Hinweise, sowie An- oder Ausstreichen von Text gelten als Beschädigung.

(2) Der Benutzer hat bei der Ausleihe auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung und/oder offenkundige Mängel zu achten. Stellt er solche fest, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die nach Rückgabe der entliehenen Medien festgestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Schäden/Mängel bereits vor der eigenen Ausleihe vorhanden waren und der Benutzer diese Schäden/Mängel vor der Ausleihe angezeigt hat.

(4) Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung entliehener Medien haftet der Benutzer und ist unabhängig vom Verschulden zu Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes verpflichtet. Bei Minderjährigen haftet/n der/die Erziehungsberechtigte/n.

(5) Der Benutzer ist für den technisch einwandfreien Zustand seiner Abspielgeräte verantwortlich. Die Bibliothek übernimmt keine Gewähr für die Fehlerfreiheit angebotener elektronischer Medien und Software. Sie haftet nicht für Geräteschäden jeglicher Art, die durch Benutzung bibliothekseigener Medien (DVDs, CDs und anderer Informations- und Datenträger) entstehen.

(6) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 9 Aufenthalt in den Bibliotheksräumen

(1) In allen Räumen der Bibliothek hat sich jeder so zu verhalten, dass er andere Benutzer nicht stört oder behindert.

(2) Rauchen, sowie das Verzehren von Speisen und Getränken ist in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Mobiltelefone sind während des Bibliotheksbesuches auszuschalten.

(3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

(4) Der Benutzer hat den Anordnungen, die in Ausführung dieser Benutzungsordnung und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Bibliotheksbetriebes erlassen werden, unverzüglich Folge zu leisten. Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung wahr. Es kann delegiert werden.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist der Bibliotheksausweis zurück zu geben.

§ 11 Haftungsausschluss

Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die dem Benutzer beim Gebrauch der Bibliotheksräume einschließlich der Nebenräume und Eingänge, sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, wird im Rahmen des geltenden Rechts ausgeschlossen. Für falsche Auskünfte wird nicht gehaftet.

§12 In Kraft Treten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzerordnung außer Kraft.

Rheinstetten, 30.05.2017.

Sebastian Schrempp
Oberbürgermeister

Benutzungsordnung Stadtbibliothek Rheinstetten (Anlage)

Entgelt- und Kostenverzeichnis

Benutzungsentgelte

(1) Für die Ausleihe von Medien wird ein Jahresentgelt in Höhe von 15,00 EUR erhoben.

Bibliotheksausweis (Jahresentgelt) 15,00 EUR

Vom Jahresentgelt befreit sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Auszubildende, Freiwillig Wehrdienstleistende, Teilnehmer am BFD, FSJ und FÖJ, Inhaber des Karlsruher Passes, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 %, Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und XII und Asylbewerberleistungsgesetz sowie auf Antrag Institutionen wie z.B. Schulen, Kindergärten, soziale und/oder gemeinnützige Einrichtungen. Bei der Ausstellung und bei jeder Verlängerung des Bibliotheksausweises ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

(2) Für die Vorbestellung von Medien wird ein Entgelt in Höhe von 1,00 EUR je Medieneinheit erhoben.

Vorbestellung von Medien (pro Medium) 1,00 EUR

Die Entgelte werden bei

- Ausstellung, Verlängerung und Neuausstellung des Bibliotheksausweises sofort bei Übergabe
- Vorbestellung von Medien mit der Bestellung

fällig.

(3) Verspätete Rückgabe, Einziehung

Für die verspätete Rückgabe bei überschrittener Leihfrist werden Kosten – unabhängig ggf. zusätzlich anfallender Mahnkosten – erhoben.

Kosten für verspätete Rückgabe/Einzug (pro Woche) 1,50 EUR

(4) Schadenersatz bei Beschädigung oder Verlust

Für die

Neuausstellung bei Verlust des Bibliotheksausweises 5,00 EUR

Ersatz für beschädigte Leerhüllen usw. 1,00 EUR

Bearbeitungsentgelt für Rückgabe unvollständiger, beschädigter Medien und bei Verlust 2,50 EUR

Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung muss der Benutzer die Medien wiederbeschaffen. Für Medien, die nicht mehr im Handel sind, hat der Benutzer den Anschaffungswert zu ersetzen.

(5) Mahnkosten

Für schriftliche Mahnungen werden folgende Kosten berechnet

1. Mahnung	2,00 EUR
2. Mahnung	2,50 EUR
3. Mahnung/Einschreiben	5,00 EUR
Bearbeitungskosten für Rechnungstellung nach erfolgloser 3. Mahnung	6,00 EUR